

Fischereipachtvertrag Nr.: F-2020-2

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen, vertreten durch den Dezernenten des Geschäftsbereiches I, Josef Schwanken nachfolgend NLWKN genannt

und

dem Angelsportverein e.V. Lehe/Ems, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Heinz-Lukas Robin, Flüte 5, 26892 Lehe nachfolgend Pächter genannt

schließen folgenden Fischereipachtvertrag:

§ 1 Pachtgegenstand

Der NLWKN überlässt dem Pächter auf den in der anliegenden Karte, welche Bestandteil dieses Vertrages ist, ausgewiesenen Wasserflächen (Pachtfläche) das Fischereirecht zur Nutzung.

Verpachtet wird das Fischereirecht an der Goldfischdever im Abschnitt 2. von der Eisenbahnbrücke bis zum Küstenkanal:

Gemarkung		Flur	Flurstück	Größe/ha
1.	Lehe	4	2/3	1,6475
2.		4	26	2,8323
3.		4	27 tlw.	0,1470
4.		4	28 tlw.	0,0780
5.		4	29 tlw.	0,1960
6.		28	5	3,6849
7.		29	6/1	0,4204
8.		29	6/2	0,0445
9.		29	6/3	0,7807
10.		29	9/3	0,0990
11.		29	9/4	0,0102
12.		29	9/5	0,1696
Insgesamt:				10,1101

Objektbeschreibung

Der NLWKN ist Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Gewässergrundstücke der Goldfischdever. Die Goldfischdever fließt von der Einmündung der Ems bis zum Einlaufbauwerk am Küstenkanal. Sie ist ca. 4,9 km lang und im Durchschnitt 19 bis 20 m breit. Von der Einmündung in die Ems bis zur Eisenbahnbrücke (Abschnitt 1.) ist das Fischereirecht an der Goldfischdever an den Sportfischerverein Aschendorf/Ems e.V. verpachtet.

§ 2 Pachtzeit

Die Verpachtung erfolgt für einen Zeitraum von 12 Jahren und beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2032

§ 3 Pachtzins

- (1) Der jährliche Pachtzins beträgt **310,00 €**
(in Worten: dreihundertzehn)
Der Pachtzins wurde durch das Angebot des Pächters vom 11.09.2020 festgelegt. Dieses Angebot wurde im Zuge des durch den NLWKN durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens übermittelt.
Der Pachtzins ist am 01.04. jeden Jahres, erstmals am 01.04.2021 fällig und wird vom Konto des Pächters eingezogen.
Der Pächter erteilt dem NLWKN ein SEPA-Lastschriftmandat.
HP-Nr. 0001423.
- (2) Der Pachtzins ist auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wird. Eine Ermäßigung des Pachtzinses ist nur in den Fällen des Absatzes 4 und 5 möglich.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzugs sind die gesetzlichen Regelungen anwendbar.
- (4) Der NLWKN sowie der Pächter sind berechtigt, den Pachtzins nach Ablauf von 6 Jahren (01.01.2027) durch den Fischereikundlichen Dienst des LAVES überprüfen zu lassen und entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Den zusätzlichen oder den weniger zu zahlenden Betrag stellt der NLWKN fest und teilt dem Pächter die Höhe des künftig zu zahlenden Pachtzinses schriftlich mit. Der Pächter erkennt den künftig zu zahlenden Betrag mit seiner Unterschrift auf der Zweitausfertigung des Mitteilungsschreibens an und übersendet dieses dem NLWKN.
- (5) Wird die Fischerei durch Umstände beeinträchtigt, die der Pächter nicht zu vertreten hat, kann der Pächter Preisnachlass nur dann verlangen, wenn sich ein erheblicher Schaden nachteilig auswirkt (z.B. §7 (5)).
Ein Preisnachlass ist ausgeschlossen, wenn dem Pächter entstandene Nachteile durch Entschädigungszahlungen, Schadenersatz oder auf andere Weise ausgeglichen werden kann oder die zuständige Behörde eine Verfügung nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) erlässt.

§ 4 Fischereierlaubnisse

- (1) Der NLWKN verzichtet auf die Erteilung von Fischereierlaubnissen.

- (2) Soweit der Pächter als übergeordneter Verein tätig ist, erteilt er seinen Mitgliedsvereinen eine Fischereierlaubnis gegen angemessene Beteiligung an den Pacht- und Hegekosten.
- (3) Der Pächter verpflichtet sich zudem, auch den im Einzugsgebiet des _____/_____ ansässigen Angelsportvereinen gegen angemessene Beteiligung an den Pacht- und Hegekosten die Fischerei an der Pachtstrecke einzuräumen.
- (4) Der Pächter haftet dafür, dass die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten werden. Tritt der Pächter als übergeordneter Verein auf, haftet er dafür, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch von den Mitgliedsvereinen eingehalten werden.
- (5) Der Pächter hat über die von ihm erteilten Fischereierlaubnisse ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Geltungsdauer, die Anzahl und der Preis der ausgegebenen Erlaubnisscheine ersichtlich sind.
Das Verzeichnis ist dem NLWKN spätestens **sechs Monate nach Ablauf des Pachtjahres unaufgefordert vorzulegen.**
- (6) Gastanglern, die nicht Mitglied in Vereinen gemäß Absatz (2) sind, ist durch den Pächter ein Fischereierlaubnisschein gem. § 57 Nds. FischG gegen eine angemessene Gebühr für das Pachtgewässer auszustellen. Auf den Nachweis einer Fischerprüfung, bzw. eines Fischereischeins kann der Pächter im Rahmen eines von ihm selbst festgelegten Handlungskonzepts verzichten.

§ 5 Umfang des Nutzungsrechts

- (1) Das Fischereirecht ist die ausschließliche Befugnis, in den Pachtgewässern Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlichen nutzbaren Art zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Abs.1 Nds. FischG). Die für die Nutzung erforderlichen Verwaltungsakte werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt.
- (2) Der Pächter und die nach § 4 berechtigten Personen dürfen zur Ausübung der Fischerei das Ufer des Pachtgewässers betreten (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4 Nds. FischG). Dabei entstehende Schäden haben sie dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu ersetzen (§ 10 Abs. 2 Nds. FischG). Siehe auch §16 Abs. 1 Duldungspflicht dieses Vertrages.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, jede unberechtigte Fischerei und jede Beeinträchtigung der fiskalischen Rechte durch Dritte zu verhindern und ggf. umgehend dem NLWKN anzuzeigen.
- (4) Der Pächter übt die Nutzung so aus, dass
 - a. der Zustand des Gewässers und der zugehörigen Anlagen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden,
 - b. Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotop und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Pachtfläche und auf den angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden (siehe anliegende Karte – **Anlage 1**). Der Pächter darf Art und Ausmaß des Bewuchses auf der Pachtfläche nur mit Zustimmung des

NLWKN verändern. Der NLWKN ist jederzeit berechtigt, weitere Anpflanzungen oder Ergänzungspflanzungen vorzunehmen,

- c. durch sachgemäße Maßnahmen verhindert wird, dass bei der Nutzung unzulässige Stoffe in den Boden oder in die Gewässer einschließlich des Grundwassers gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Wassers zu verändern. Bei der Bewirtschaftung beachtet der Pächter die Erfordernisse und Bestimmungen des Umweltschutzes.

§ 6 Gewährleistung

Für die Flächengröße und die Grenzen der Gewässer sowie deren Ertragsfähigkeit, Wassergüte und Wasserstände übernimmt der NLWKN keine Gewähr.

§ 7 Besondere Pflichten des Pächters

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand pfleglich zu behandeln und zu nutzen, Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen und die fischereirechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Aufgrund des § 40 Nds. FischG ist der Pächter verpflichtet, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Soweit es dazu erforderlich ist, hat er geeigneten Fischbesatz auf seine Kosten vorzunehmen. **Vorgesehene Besatzmaßnahmen sind im Interesse der Koordinierung der fischereirechtlichen Bewirtschaftung mit den Pächtern der angrenzenden Strecken des Gewässers abzustimmen und dem NLWKN zur Kenntnis zu geben. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist der NLWKN zu verständigen.**
- (3) Besteht Gefahr einer Überfischung des Gewässers, hat der Pächter diese Gefahr durch Verringerung der Fänge abzuwenden.
- (4) Der Pächter ist verpflichtet, nach Fischarten getrennt, die Höhe des durchgeführten Besatzes, nach
 - Anzahl, Größe und Gewicht der als Besatz eingebrachten Fische sowie deren ungefähren Wert,
 - Zeitpunkt und Ort des Einsetzens,
 - Herkunft der Fische und die
 - jährlichen Fangergebnisse über Gewicht und Anzahl mit Zeitpunkt und Ortaufzuzeichnen und dem NLWKN **spätestens sechs Monate nach Ablauf des Pachtjahres unaufgefordert vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind für jedes Gewässer separat zu führen.**
- (5) Beeinträchtigungen der Fischerei, die keine natürlichen Ursachen haben (insbesondere Abwassereinleitungen, Wasserentnahmen oder nicht genehmigte Ausbauvorhaben), sind dem NLWKN anzuzeigen. Naturereignisse wie Hochwasser gelten nicht als anzeigepflichtige Beeinträchtigung.
- (6) Der Pächter ist nicht befugt, Maßnahmen zu treffen, durch die die Bestände der in § 2 der Binnenfischereiordnung genannten geschützten Fischarten gefährdet werden können.

- (7) Der Einsatz von Reusen, Stellnetzen, o.ä. ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des NLWKN.

§ 8 Wasserbauliche Anlagen

- (1) Aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Unterhaltung der Gewässer und der Anlagen durch den NLWKN sind entschädigungslos zu dulden.
- (2) Der Pächter ist nicht berechtigt, vorhandene Anlagen zu ändern oder zu beseitigen. Dies gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen. Eine schriftliche Einwilligung des NLWKN kann gegebenenfalls beantragt werden.

§ 9 Duldungspflichten

- (1) Der Pächter duldet
- a. erforderliche Maßnahmen des NLWKN, die dieser zur Unterhaltung des Gewässers durchzuführen hat,
 - b. dass der NLWKN die Pachtfläche nicht vor Schäden durch natürliche Einwirkungen z.B. Hochwasser, Eisgang oder Strömung oder die Benutzung des Gewässers schützt; das gilt auch bei natürlichen Veränderungen des Gewässers,
 - c. dass Beschäftigte oder Beauftragte des NLWKN die Pachtfläche betreten, um die Einhaltung der vom Pächter in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die dem NLWKN in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auszuüben oder die dem NLWKN obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, Fischfänge für wissenschaftliche Zwecke in begrenztem Maße unentgeltlich zu gestatten und hierbei den vom NLWKN beauftragten Personen behilflich zu sein. Gewässeruntersuchungen werden vom Pächter geduldet.
- (3) Für Nachteile und Schäden durch Maßnahmen und Ereignisse im Sinne des Absatzes 1 kann der Pächter keinen Ersatz vom NLWKN verlangen, soweit dabei nicht Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt werden, wesentliche Vertragspflichten des NLWKN verletzt werden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind oder gesetzlich zwingend eine verschuldensunabhängige Haftung vorgeschrieben ist.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung des NLWKN, seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der durch ihn Beauftragten für Schäden, die durch die Unterhaltung oder die Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag entstehen, ist ausgeschlossen, soweit dabei nicht Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt werden, wesentliche Vertragspflichten des NLWKN verletzt werden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist oder gesetzlich zwingend eine verschuldensunabhängige Haftung vorgeschrieben ist. Im Übrigen gilt § 10 des Nds. FischG.
- (2) Der Pächter hat den NLWKN, dessen Beschäftigten oder seinen Beauftragten von allen durch die fischereiliche Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann vom NLWKN mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres gekündigt werden, wenn
 - a. die Beendigung der Nutzung im öffentlichen Interesse notwendig ist oder das Pachtobjekt für wasserbauliche Maßnahmen benötigt wird oder
 - b. ein Verwaltungsakt, der für die vertragsgemäße Nutzung der Pachtfläche erforderlich ist, nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.
- (2) Der Vertrag kann vom NLWKN fristlos gekündigt werden, wenn
 - a. der Pächter eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt oder
 - b. ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder
 - c. bei unvollständiger oder nicht pünktlicher Zahlung des Pachtzinses, wenn der NLWKN den Pächter zur Zahlung erfolglos mahnte.
- (3) Der Vertrag kann vom Pächter mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres gekündigt werden, wenn
 - a. unvorhersehbare Umstände eine Nutzung der Pachtfläche nicht mehr zulassen oder
 - b. die Fischerei durch Umstände beeinträchtigt ist, die der Pächter nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Bei einer Kündigung nach Abs. 1a erstattet der NLWKN dem Pächter nachgewiesene, vor Zugang der Kündigung erbrachte Aufwendungen für den nächsten Ertrag, wenn ihm dieser nicht mehr zufällt. Bei einer Kündigung nach Abs. 1b und Absatz 2 und 3 hat der Pächter keinen Anspruch auf anteilige Pachtzinserstattung oder Erstattung von Aufwendungen für den entgangenen Ertrag.
- (6) Der NLWKN ist berechtigt, während der Pachtperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Pachtjahresende zusätzliche Bedingungen und Auflagen festzusetzen, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes oder wasserrechtlicher Verfahren erforderlich ist. Die Gründe sind dem Pächter vorab zu erläutern und es ist ihm Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Die Höhe des in § 3 genannten Pachtzinses ist dann ebenfalls neu zu vereinbaren.

§ 12 Rückgabe der Pachtfläche

- (1) Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses wird der Pächter auf Verlangen des NLWKN innerhalb einer Woche die Pachtfläche mit dem NLWKN besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Pachtfläche festzustellen.
- (2) Für Verbesserungen des Fischbestandes, des Fischertrages und der Pachtfläche erhält der Pächter keine Vergütung.

§ 13 Geltung des bürgerlichen Rechts

Soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen vorsieht, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 14 Steuern und Abgaben

Der Pächter trägt die für die Dauer der Pacht alle mit der Ausübung der Fischerei zusammenhängenden öffentlichen Lasten, insbesondere die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und zur Landwirtschaftskammer, falls solche anfallen sollten. Die auf dem Grundeigentum ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der NLWKN.

§ 15 Aufrechnung

Der Pächter kann gegen den Pachtzins nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Das Betreten der Wehranlage des NLWKN sowie das eigenmächtige Bedienen von Anlagen zur Regelung des Wasserstandes oder sonstiger Einrichtungen ist verboten. Je 20 m ober- und unterhalb der Wehranlage des NLWKN darf nicht gefischt werden.
- (2) An Stellen, die vom Verpächter oder mit seiner Genehmigung von Dritten besonders gekennzeichnet worden sind, darf nicht gefischt werden.
- (3) Es ist verboten in den Gewässerböschungen und an den Ufern zu graben. Zu Abschlügen oder Abdämmungen der Wasserführung ist der Pächter nicht befugt. Der Pächter ist Schadensersatzpflichtig.
- (4) Das Befahren der Unterhaltungswege mit Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Ansonsten gilt § 10 Nds. FischG.
- (5) Das Fischereirecht an der Goldfischdever ist in zwei Abschnitten verpachtet. Von der Einmündung in die Ems bis zur Eisenbahnbrücke ist das Fischereirecht an der Goldfischdever an den Sportfischerverein Aschendorf/Ems e.V. verpachtet, von der Eisenbahnbrücke bis zum Küstenkanal an den Angelsportverein e.V. Lehe. Von den Pächtern sind in einem gemeinschaftlich festzulegenden und einheitlich durchzuführenden Bewirtschaftungskonzept besonders nachfolgende Aspekte zu regeln:

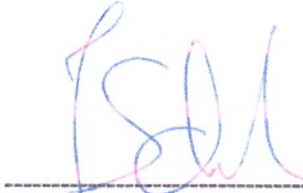
- Schonzeiten und zugelassene Angelgeräte
- Besatzmaßnahmen
- Die Erteilung von Fischereierlaubnissen

§ 17 Schlussbestimmungen

- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die rechtsunwirksamen Bestimmungen oder die Lücken durch eine dem Sinn und Zweck und den wirtschaftlichen Interessen dieses Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu ergänzen.
- (7) Neben den Regelungen dieses Vertrages bestehen keine weiteren Absprachen. Alle vorher mündlich getroffenen Vereinbarungen werden mit Abschluss dieses Vertrages ungültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (8) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigungen erstellt. Davon erhalten je eine Ausfertigung der NLWKN und der Pächter.

Meppen, den 12.01.2021

Lehe, den 16.12.20



NLWKN – Betriebsstelle Meppen-



Angelsportverein e.V. Lehe/Ems

Josef Schwanken
Dezernent
Sächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Meppen -
Maseliner Str. 78, 49716 Meppen

Heinz-Lukas Robin
Vorsitzender

Anlage(n) zum Pachtvertrag
Übersichtskarten